

E 20-NR/XXI. GP

EntschlieÙung

des Nationalrates vom 6. Juli 2000

betreffend ein einheitliches Anlagenrecht

Die Bundesregierung wird ersucht, unter Einbeziehung der Länder Bundesgesetze für die Stufen 2 und 3 der Anlagenrechtsreform möglichst rasch zu erarbeiten und dem Nationalrat entsprechende Gesetzesvorschläge vorzulegen. Das für die Stufe 3 vorgesehene Bundesgesetz soll ein einheitliches Anlagengesetz für zumindest die in die Bundeskompetenz fallenden Materien und folgende wesentliche Elemente enthalten:

1. Geltungsbereich:

Dessen Festlegung hat nach den Kriterien der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erfolgen.

2. Planung:

Im Sinne einer beschleunigten Abwicklung der eigentlichen Genehmigungsverfahren ist eine effiziente Planung Grundvoraussetzung. Daher ist die Koordination zwischen Fachplanung des Bundes und Planung im Zuständigkeitsbereich der Länder zu verbessern.

3. Arten von Verfahren:

Je nach Größe und Umweltrelevanz sind Anlagen in einem abgestuften System mittels allgemeiner Kriterien oder Anlagenlisten (nach Möglichkeit im Gesetz) folgenden Verfahrenstypen zuzuordnen bzw. genehmigungsfrei zu stellen:

- genehmigungsfreie Anlagen,
- anzeigepflichtige Anlagen (mit der Möglichkeit einer Untersagung durch die Behörde),
- Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen,
- Anlagen, die dem ordentlichen Genehmigungsverfahren unterliegen (+ jeweils EU-rechtlich erforderliche zusätzliche Anforderungen für IPPC-Anlagen und UVP-Vorhaben).

4. Öffentlichkeitsbeteiligung und Parteistellungen:

Eine Vereinheitlichung des Systems der Parteistellung ist anzustreben, wobei auch hier die Einräumung einer Parteistellung im Verhältnis zu Größe und Umweltrelevanz der jeweiligen Anlagenkategorie zu sehen sein wird. Auf die Besonderheiten der jeweiligen Materien ist jedoch Rücksicht zu nehmen.

5. Kontrolle:

Genehmigungs- und Kontrollbehörde sollen im Sinne eines effizienten Kontrollregimes zusammenfallen. Der Behörde sind wirksame Instrumente bei konsenslosem bzw. konsenswidrigem Betrieb zur Verfügung zu stellen (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes, gänzliche oder teilweise Untersagung des Betriebes). Die Nachbarn sollten darüber hinaus über ein Antragsrecht zur Einleitung eines Verfahrens zur Erteilung nachträglicher Auflagen verfügen.

6. Behörde:

Eine gemeinsame Anlagenbehörde, nämlich die Bezirksverwaltungsbehörde, soll für die Genehmigung und Kontrolle einer Anlage zuständig sein (one-stop-shop). Eine gemeinsame Abwicklung mit den im Landesbereich durchzuführenden Verfahren ist sicherzustellen. In UVP-Angelegenheiten soll wie bisher in erster Instanz die Landesregierung zuständig sein.